

www.pwc.com

*Zuger  
Treuhändervereinigung  
Frühschoppen*

*Steuerabkommen  
Deutschland-Schweiz*

21. März 2012

Dr. Maren Gräfe

+41 58 792 4374 [maren.graefe@ch.pwc.com](mailto:maren.graefe@ch.pwc.com)

Giovanna Mattle

+41 58 792 4294 [giovanna.mattle@ch.pwc.com](mailto:giovanna.mattle@ch.pwc.com)

---

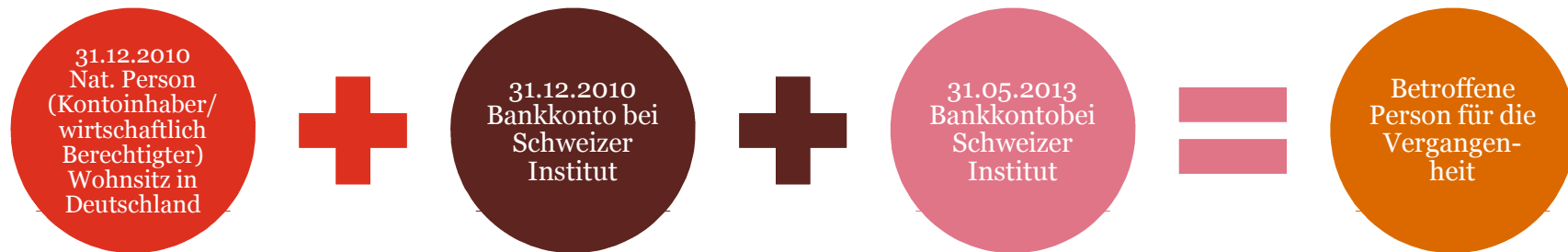
# *Agenda*

- I. Steuerabkommen: Regelung zur Legalisierung unversteuerter deutscher Bankkunden
- II. Sonderfall im Steuerabkommen: Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften
- III. Schweiz-steuerliche Einordnung von Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften
- IV. Deutsch-steuerliche Einordnung von Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften
- V. Problematik der Legalisierung von Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften
- VI. Fazit
- VII. PwC-Ansprechpartner

---

***I. Steuerabkommen: Regelung zur  
Legalisierung unbesteuerter deutscher  
Bankkunden***

# *Betroffene Person unter dem Steuerabkommen*

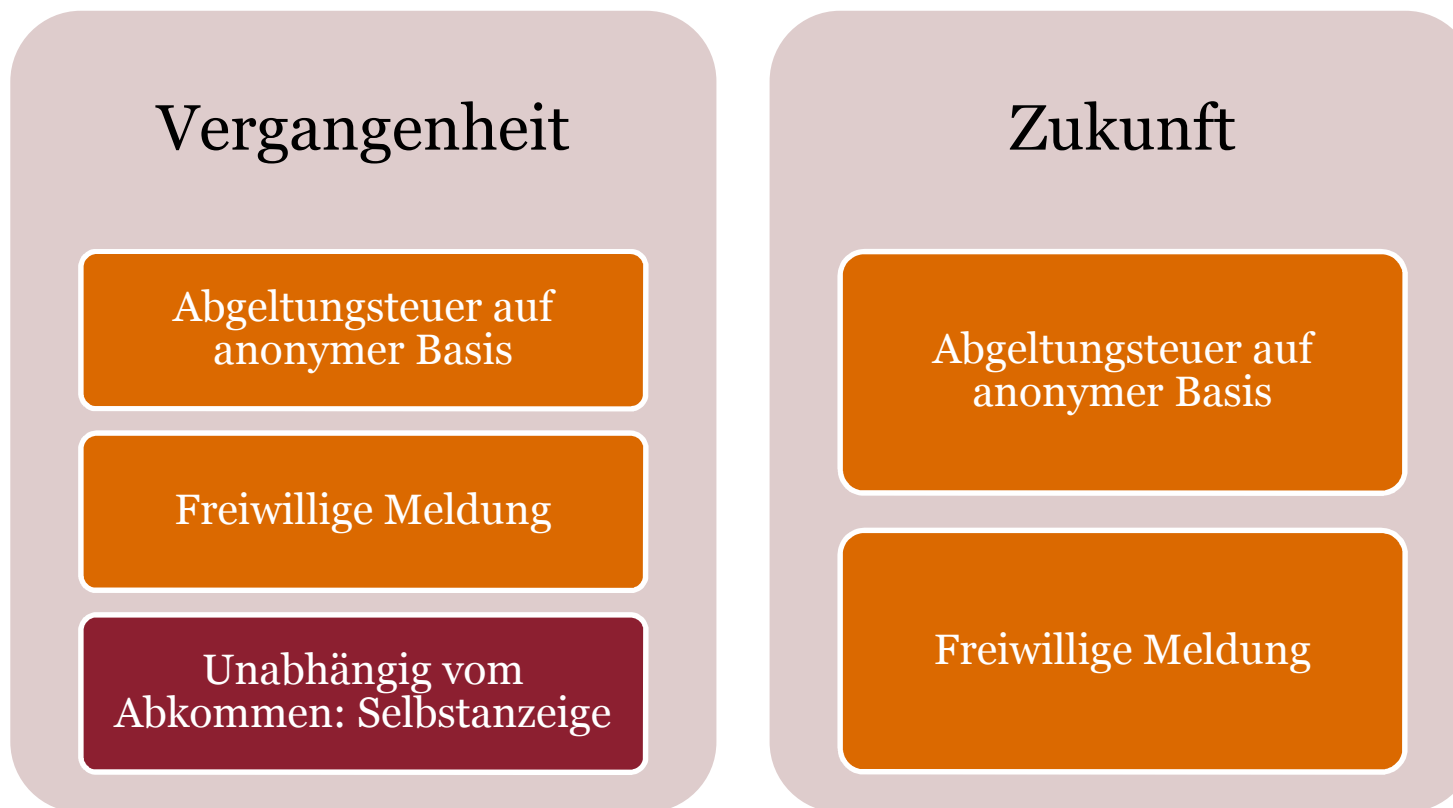


## **Spezialfälle:**

- Gemeinschaftskonti
- Schliessfächer
- Lebensversicherungen/Lebensversicherungsmäntel
- **Sitzgesellschaften (insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts)**

# ***Handlungsoptionen der Bankkunden nach dem Steuerabkommen***

***Betroffene Person kann Wahl für Vergangenheit und Zukunft unabhängig voneinander treffen***



# Handlungsbedarf für deutsche Bankkunden (1)

## Undeklariertes Vermögen

### Anonyme Abgeltungsteuer

Ohne Ermächtigung zur freiwilligen Meldung muss Schweizer Zahlstelle Abgeltungsteuer erheben

Steuersatz mind. 19%, im Durchschnitt 22-25% des relevanten Vermögens

### Freiwillige Meldung

Ermächtigung an die Zahlstelle durch Bankkunden notwendig

Gilt als Selbstanzeige und führt zur Nachversteuerung der Einkünfte

Inhalt: persönliche Identitätsmerkmale und Vermögensendbestände

### Selbstanzeige

Option unabhängig vom Steuerabkommen

Umfasst alle nichtversteuerten Einkommensquellen

## ***Handlungsbedarf für deutsche Bankkunden (2)***

**Deklariertes Vermögen**

**Freiwillige Meldung**

Ermächtigung an die Zahlstelle durch den Bankkunden notwendig, sonst ist Zahlstelle zur Erhebung der anonymen Abgeltungsteuer verpflichtet

Freiwillige Meldung umfasst persönliche Identitätsmerkmale und Vermögensendbestände der letzten 10 Jahre

---

## ***II. Sonderfall im Steuerabkommen: Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften***



---

## ***Ausgangslage Sitzgesellschaften***

- Das Steuerabkommen erfasst **nicht nur direkt gehaltene** Depots und Konten von deutschen Bankkunden, sondern auch Fälle, in denen ein deutscher Bankkunde als wirtschaftlich Berechtigter (Nutzungsberechtigter, Formular A) gilt
- Dies gilt **grundsätzlich** auch im Falle von **zischengeschalteten Kapitalgesellschaften** (Sitzgesellschaften), bei welcher der deutsche Bankkunde im Formular A aufgeführt wird
- **Ausnahmsweise** wird Sitzgesellschaft nicht vom Steuerabkommen erfasst, wenn
  - Nachweis der effektiven Besteuerung der Sitzgesellschaft am Gründungs- oder Sitzstaat oder
  - Deutsch-steuerliche Einordnung als intransparent

---

## ***Definition Sitzgesellschaft nach dem Steuerabkommen***

- Nach dem Steuerabkommen ist eine Sitzgesellschaft eine **juristische Person, Gesellschaft**, Anstalt, Stiftung, Trust, Treuhandunternehmen oder ähnliche Verbindung, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

---

## ***Definition Sitzgesellschaft nach VSB 08***

- Regulatorischer Begriff (VSB 08) im Bankenbereich zur Kundenidentifikation
- Sitzgesellschaften sind
  - In- und ausländische **juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmen** und ähnliche Verbindungen
  - Gesellschaften, die kein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen
- **Indizien:** keine eigenen Räume, kein eigenes Personal (c/o-Adresse, Sitz bei Anwalt, bei Treuhandgesellschaft, bei Bank)
- Holdinggesellschaften, welche mehrheitlich Anteile an gewerblichen Gesellschaften halten, oder Immobiliengesellschaften qualifizieren nicht als Sitzgesellschaften

---

## ***Kapitalgesellschaft als Sitzgesellschaft***

- CH-Kapitalgesellschaften können demnach Sitzgesellschaften i.S.d. Steuerabkommens sein
- Da „Sitzgesellschaft“ ein rein regulatorischer Begriff ist (und nicht steuerrechtlicher Begriff), ist eine Schweiz-/deutsch-steuerliche Einordnung erforderlich
- Zudem ist deutsch-steuerliche Einordnung wegen Ausnahmeregelung im Steuerabkommen erforderlich

---

### *III. Schweiz-steuerliche Einordnung von Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften*

---

# ***Schweiz-steuerliche Einordnung (1)***

## **Grundsatz – Intransparenz**

Alle CH-Kapitalgesellschaften sind eigene Steuersubjekte und steuerlich intransparent, d.h.

- Steuerbarer Gewinn unterliegt der Gewinnbesteuerung auf Bundes, Kantons- und Gemeindeebene
- Steuerbares Kapital unterliegt der Kapitalbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene
- Gewinnausschüttungen unterliegen 35% Verrechnungssteuer

## **Spezialstatus Domizilgesellschaft**

Oft qualifizieren CH-Sitzgesellschaften als „Domizilgesellschaften“ und werden auf Kantons- und Gemeindeebene privilegiert besteuert

---

## ***Schweiz-steuerliche Einordnung (2)***

### **Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die**

- Nur Verwaltungstätigkeit in der Schweiz und keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben
- Kein eigenes Personal, kein eigenes Büro und sonst geringe Infrastruktur besitzen
- Alle Rechtsformen möglich (Aktien-, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Betriebstätten ausländischer Kapitalgesellschaften)
- Im Kanton Zug unterliegen Domizilgesellschaften typischerweise folgenden effektiven Steuersätzen (2011)
  - Gewinnsteuersatz von rund 8%
  - Kapitalsteuersatz von rund 0.011% (min. CHF 250 einfache Kapitalsteuer)

---

## ***Schweiz-steuerliche Einordnung (3)***

### **Fazit**

- Eine CH-Kapitalgesellschaft, die gleichzeitig Sitzgesellschaft ist, ist in der Regel eine Schweizer Domizilgesellschaft



---

## *IV. Deutsch-steuerliche Einordnung von Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften*

---

# ***Deutsch-steuerliche Einordnung (1)***

## **Grundsatz – Intransparenz**

- Kapitalgesellschaften sind aus deutsch-steuerlicher Sicht grundsätzlich anzuerkennende Rechtsträger und damit steuerlich intransparent
- Ausstattung der Kapitalgesellschaft mit Vermögenswerten kann in Deutschland steuerpflichtiger Übertragungsvorgang sein (Vermögensübertrag löst u.U. steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang aus)
- Keine Zurechnung der laufenden Erträge, es sei denn Hinzurechnungsbesteuerung

---

## ***Deutsch-steuerliche Einordnung (2)***

### **Spezialfall – Zwischengesellschaft (Hinzurechnungsbesteuerung)**

- Kapitalgesellschaft steuerlich intransparent
- Missbrauchsvorschrift bewirkt nur fiktive unmittelbare Zurechnung und Besteuerung der Erträge bei Gesellschaftern (Hinzurechnungsbesteuerung)
- In diesen Fällen spricht man von sog. „Zwischengesellschaft“
- Eine Zwischengesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft
  - die inländerbeherrscht ist (mehr als 50%),
  - die Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen, generiert und
  - welche nicht aus sog. „aktiven Einkünften“ stammen (Abgrenzung zu „passiven Einkünften“)

---

## ***Deutsch-steuerliche Einordnung (3)***

### **Spezialfall – Basisgesellschaft**

- Alte Rechtsprechung des BFH zu Basisgesellschaften
  - Ganz ausnahmsweise gilt die Kapitalgesellschaft (zulasten des Steuerpflichtigen) als transparent (§ 42 AO i.V.m. § 39 AO)
  - Allerdings Rechtsprechung aufgrund von Missbrauchsaspekten: Niedrigsteuerland/Steuerersparnis als Grund für die Errichtung
  - Kriterien für eine Basisgesellschaft sind (nicht abschliessend)
    - Fehlen von wirtschaftlichen Gründen, kein eigenes Personal/Geschäftsräume/Geschäftsausstattung, reine Briefkastengesellschaft, reine Verwaltungstätigkeit (Halten von Kapital/Wertpapieren), Organe treten wirtschaftlich nicht nach aussen auf, funktionsloser Rechtsträger
  - Unklar ist, ob Rechtsprechung (zugunsten Steuerpflichtigen) übertragbar für Frage Anwendbarkeit des Steuerabkommens

---

## ***Deutsch-steuerliche Einordnung (4)***

### **Fazit**

- Sofern nicht mit Basisgesellschaftsrechtsprechung argumentiert werden kann, gilt Kapitalgesellschaft aus deutsch-steuerlicher Sicht stets als intransparent
- Bei einer Sitzgesellschaft aber in der Regel Zurechnung der laufenden Erträge gemäss deutscher Hinzurechnungsbesteuerung
- Eine CH-Kapitalgesellschaft (zumeist eine Domizilgesellschaft), die gleichzeitig Sitzgesellschaft ist, ist daher in der Regel eine Deutsche Zwischengesellschaft

---

**V. *Problematik der Legalisierung von  
Kapitalschaften als Sitzgesellschaften***

---

## *Ausgangslage*

- Aus deutsch-steuerlicher Sicht ist grundsätzlich von intransparenten Kapitalgesellschaften auszugehen
- Mit Errichtung (Veräusserungsvorgang) und Leben (laufende Ertragsbesteuerung) der Schweizer Kapitalgesellschaft sind steuerpflichtige Vorgänge verbunden
- Bei Nichtdeklarierung dieser Vorgänge
  - Steuerhinterziehung
  - Steuerstrafrechtliche Implikationen auch für jeweiligen Berater/ Verwaltungsrat (Beihilfe)
  - Steuerabkommen als Lösung?

---

# ***Beihilfe zur Steuerhinterziehung (1)***

## **Folgen für den Verwaltungsrat der Gesellschaft**

- Wenn gegen einen Gesellschafter (dt. Bankkunde) ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eröffnet wird, kann der Verdacht entstehen, dass der Verwaltungsrat hiervon gewusst und den Gesellschafter dabei unterstützt hat

## **Mögliche Beihilfe zur Steuerhinterziehung**

- Beihilfe ist die mit Teilnehmerwillen vorsätzliche Hilfeleistung zur fremden Steuerhinterziehung
- Bedingter Vorsatz/Eventualvorsatz (sog. „billigendes Inkaufnehmen“ )  
genügt hierfür



---

## ***Beihilfe zur Steuerhinterziehung (2)***

- Tatbeitrag, der gem. § 27 StGB die fremde Steuerhinterziehung objektiv ermöglicht, fördert oder erleichtert, ohne für den Taterfolg selbst ursächlich zu sein
- Es genügt Unterstützung bei vorbereitender Handlung und mentale Beihilfe (z.B. Aufsetzen von Strukturen, Verwaltung von Strukturen in Kenntnis der Zielsetzung des Gesellschafters problematisch)

---

# ***Steuerabkommen als Lösung? (1)***

## **Grundsatz**

Bei Inkrafttreten: Legalisierung von unversteuerten Bankkunden und Berater durch Einmalzahlung der Abgeltungsteuer

## **Problematik bei Kapitalgesellschaften**

- Wegen der deutsch-steuerlichen Einordnung (Intransparenz) Anwendbarkeit des Steuerabkommens zur Legalisierung eher zweifelhaft (Ausnahme: Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur Basisgesellschaft)
- Schweizer Banken werden aber bei vorliegendem Formular A mit deutschem wirtschaftlich Berechtigtem dennoch wahrscheinlich in jedem Fall Abgeltungsteuer/ Einmalzahlung abführen
- Problem: Einmalzahlung bringt hier ggf. keine Legalisierung/Entkriminalisierung des Kunden
  - ➔ Strafrechtliche Risiken für Berater und mögliche Haftungsanspruchnahme der Berater durch Gesellschafter/Kunde

---

## ***Steuerabkommen als Lösung? (2)***

### **CH Steuerfolgen**

- Sofern Einmalzahlung bei KontoinhaberIn (CH-Kapitalgesellschaft) abgeführt wird, kann dies mögliche CH-Steuerfolgen für die Kapitalgesellschaft haben
  - Einmalzahlung qualifiziert als geldwerte Leistung, was zu Aufrechnung beim steuerbaren Gewinn führt
  - Auf die geldwerte Leistung wird 35% Verrechnungssteuer erhoben (sofern Verrechnungssteuer nicht überwältzt wird → Gesamtbelastung von 53.8%!)
  - Rückforderung der Verrechnungssteuer ist fraglich

---

## ***Exit aus Sitzgesellschaft als falsche Lösung***

### **Auflösungsstrategien sind kein Ausweg**

- Auflösung der Kapitalgesellschaft ist wegen deutsch-steuerlicher Sicht (Intransparenz) ggf. neuer steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang
- Bei Nichtanzeige dieser Auflösung ggf. Steuerhinterziehung
- Beteiligung der Berater durch Beihilfe
- Bei Verkauf oder Liquidation der Gesellschaft können zudem Schweizer Steuerfolgen auftreten
- Änderung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ebenfalls problematisch

---

## *VI. Fazit*

---

## ***Fazit***

### **Fazit bei Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften**

- Steuerabkommen hilft in diesen Fällen häufig nicht
- Legalisierung der Kunden und der Berater nur im Rahmen der Selbstanzeige möglich
- Auflösung von bestehenden Kapitalgesellschaften sollte nur nach Überprüfung der steuerlichen Risiken angegangen werden

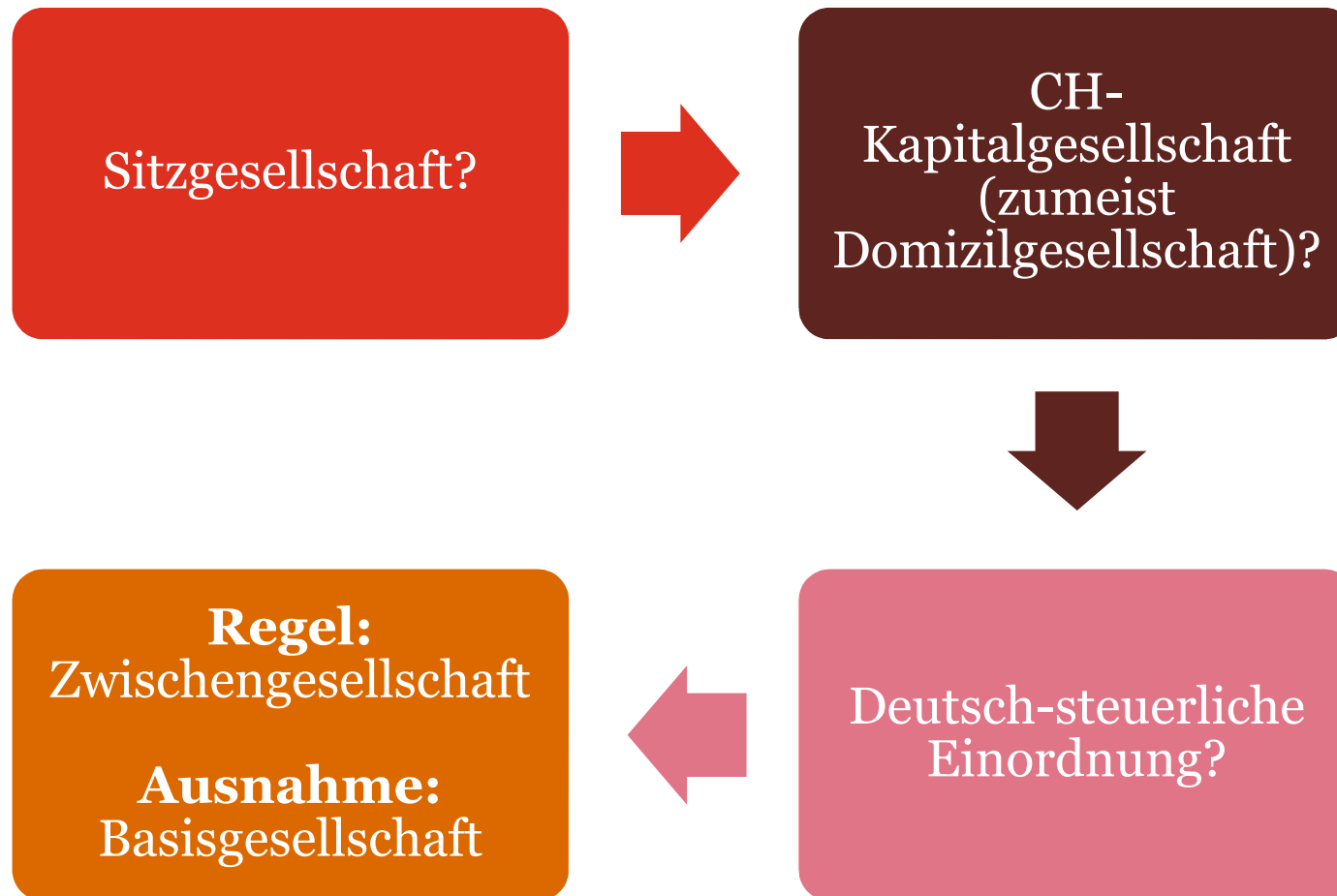
---

# *Handlungsoptionen*

## **Mögliche Lösung**

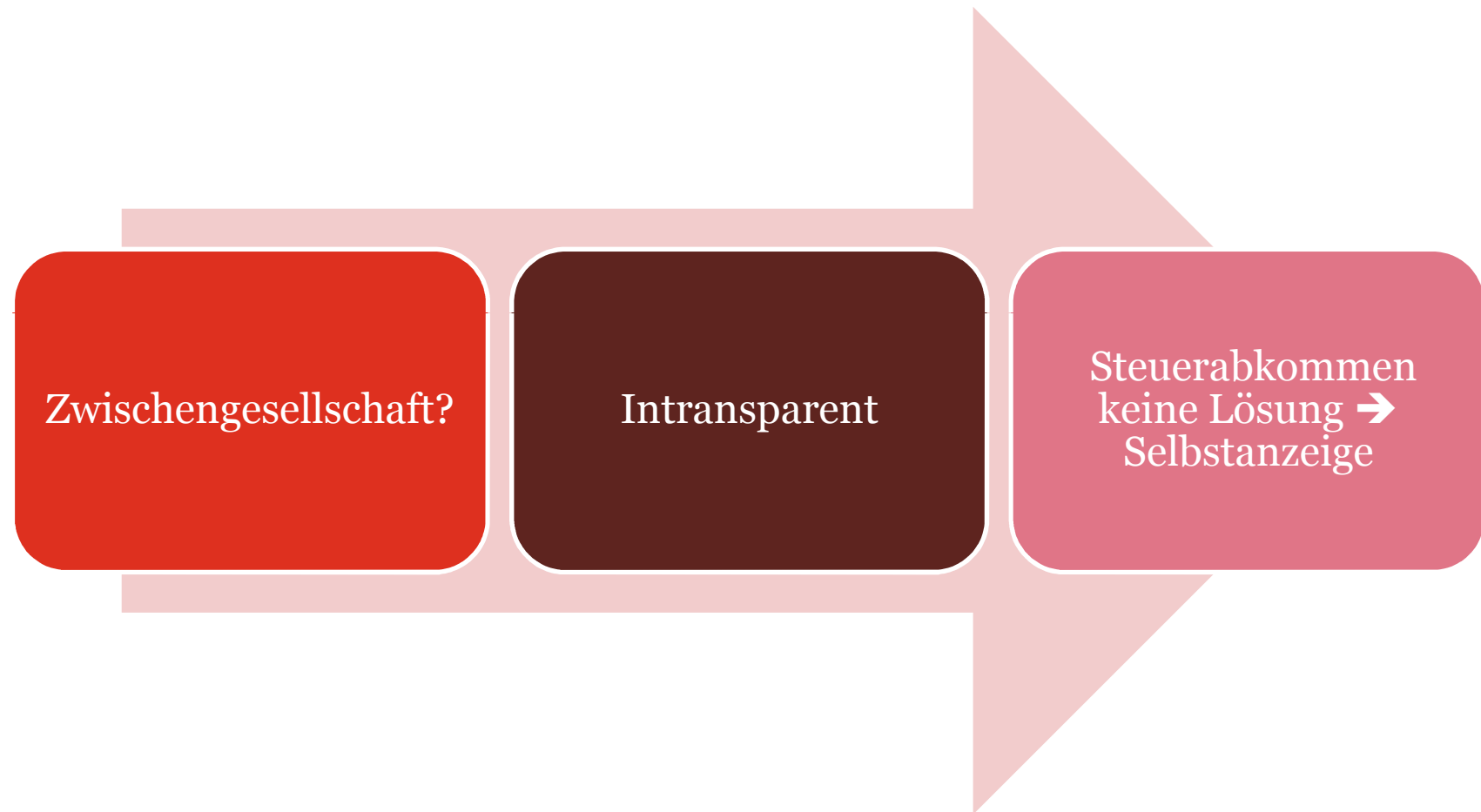
- Analyse der vorhandenen Kapitalgesellschaftsstrukturen deutscher Bankkunden
- Frühzeitige Ansprache solcher Kunden
  - Erörterung der Handlungsmöglichkeiten
  - Hinzuziehung eines deutschen Steuerberaters zur Beratung bei Selbstanzeigen
- Nach erfolgter Selbstanzeige Überprüfung, inwiefern existierende Struktur in Gesamtvermögenskonzept integriert werden kann

# Übersicht: Kapitalgesellschaften als Sitzgesellschaften

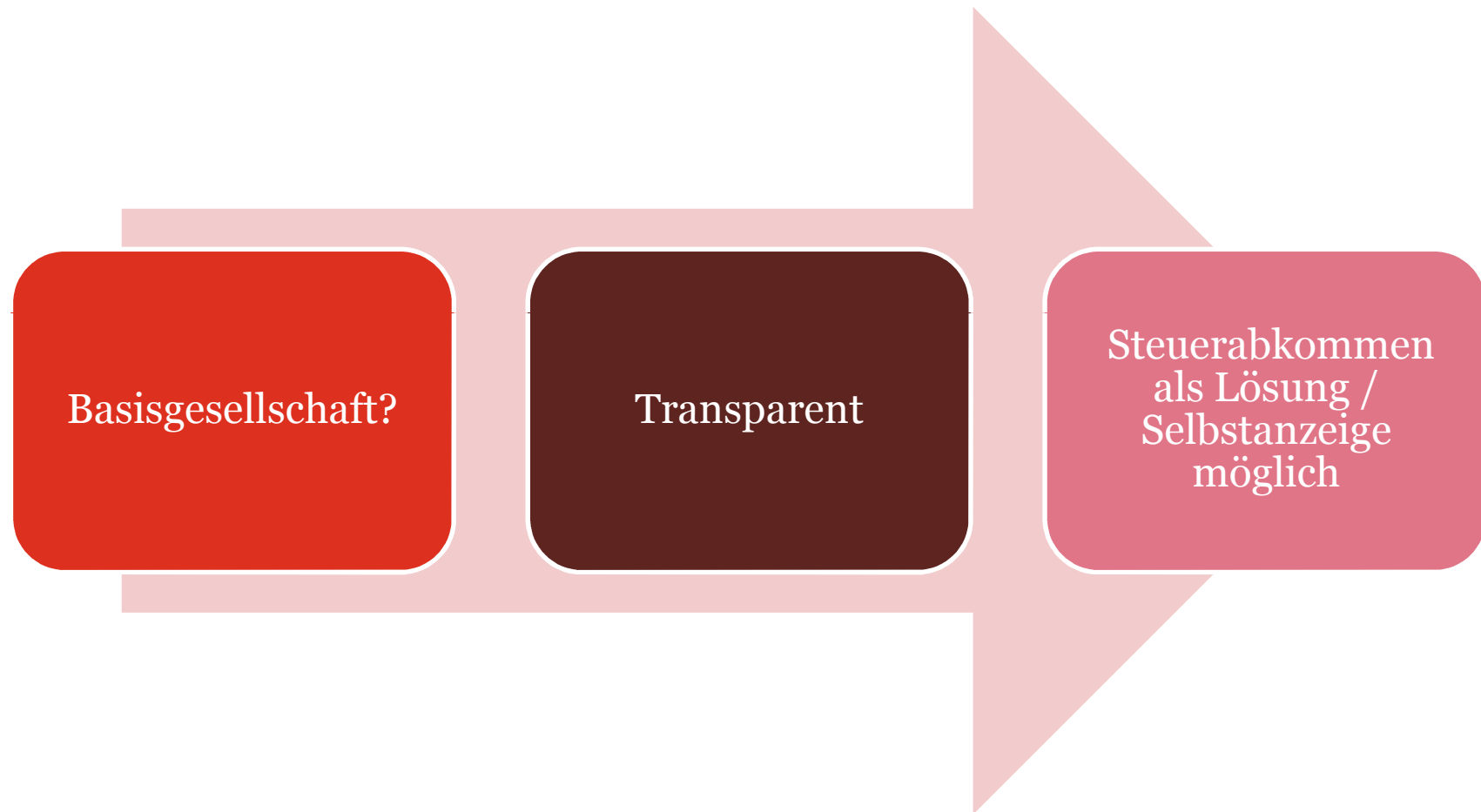




# Übersicht: Lösung deutsch-steuerlicher Probleme (1)



## ***Übersicht: Lösung deutsch-steuerlicher Probleme (2)***



---

## *VII. PwC-Ansprechpartner*

# *Ansprechpartner in der Schweiz für deutsche Bankkunden*



**Dr. Stephen A. Hecht, LL.M.**  
Rechtsanwalt (D) / Steuerberater (D)  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Partner  
Leader German Business Group

PwC Zürich  
Tel: +41 58 792 4465  
E-Mail: [stephen.hecht@ch.pwc.com](mailto:stephen.hecht@ch.pwc.com)  
Sprachen: Deutsch / Englisch



**Bianca Patkòs**  
Steuerberaterin (D)

Senior Managerin  
German Business Group

PwC Zürich  
Tel: +41 58 792 4221  
E-Mail: [bianca.x.patkos@ch.pwc.com](mailto:bianca.x.patkos@ch.pwc.com)  
Sprachen: Deutsch / Englisch / Ungarisch



**Dr. Maren Gräfe, LL.M.**  
Rechtsanwältin (D) / Steuerberaterin (D)

Senior Managerin  
German Business Group

PwC Zürich  
Tel: +41 58 792 4374  
E-Mail: [maren.graefe@ch.pwc.com](mailto:maren.graefe@ch.pwc.com)  
Sprachen: Deutsch / Englisch / Französisch



**Giovanna Mattle**  
Rechtsanwältin (CH) / eidg. dipl. Steuerexpertin

Senior Managerin  
Private Clients Solutions

PwC Zürich  
Tel: +41 58 792 4294  
E-Mail: [giovanna.mattle@ch.pwc.com](mailto:giovanna.mattle@ch.pwc.com)  
Sprachen: Deutsch / Englisch / Italienisch / Französisch

---

# *Fragen?*

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2012 PwC. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.